

Gestaltungssatzung Buttermarkt bis Bärplatz

Präambel

Gemäß dem § 90 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Artikel I des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts in Sachsen-Anhalt Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA 6/2001 S. 50) und der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Maßnahmen im Bereich Buttermarkt bis Bärplatz, d.h. für die Grundstücke:

Buttermarkt 10 - 15
Schalaunische Straße 1 - 43
Bärplatz 1 - 3; 6 - 7
Speichergasse 1 – 2
Holzmarkt 7-12
Durchbruch 1
Ölmühlenstraße 29

Weiterhin die zu den Grundstücken die zur Schalaunischen Straße 8 -11 gehörenden Gebäude in der südwestlichen Burgstraße.

Die Begrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Karte dargestellt. Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, insbesondere: Neubau, Wiederaufbau, Umbau, Änderung der Fassaden und Fenster, Instandsetzung, Modernisierung sowie Erweiterung von baulichen Anlagen anzuwenden, die von den öffentlichen Straßenräumen sichtbar sind.

Die Regelungen gelten auch für bauliche Maßnahmen, die gemäß § 69 BauO LSA genehmigungsfrei sind.

(3) Die Begründungen zu den einzelnen §§ der Gestaltungssatzung sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Durch die örtliche Bauvorschrift werden die Sanierungssatzung, das Denkmalschutzgesetz sowie straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften nicht berührt. Das Gebiet Buttermarkt bis Bärplatz befindet sich außerdem im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Bauteile sind so anzuordnen, zu errichten, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung nicht beeinträchtigen.

Die dafür anzuwendenden Satzungsvorschriften sind, nach Gestaltungselementen geordnet, in den nachfolgenden §§ 3-14 formuliert und begründet.

§ 3 Gebäudestellung und Gebäudeflucht

- (1) Die Bebauung entlang öffentlicher Straßen hat bis auf die Ecksituationen der Häuser Speichergasse 1, Buttermarkt 12, Holzmarkt 7 und Holzmarkt 9 in Traufstellung zu erfolgen.
- (2) Fassadenversprünge aus der Flucht und an den Parzellengrenzen dürfen 12 cm nicht überschreiten, mit Ausnahme der Versätze zwischen Buttermarkt 10/11 und 15/Speichergasse 1; Schalaunische Str. 2/3 ; 6/7; 8/9 und 33/34. Darüber hinausreichende Versätze, Rücksprünge aus der Flucht, Arkaden und jede andere Form räumlich wirksamer Abweichung von der Bauflucht sind unzulässig. Ausnahmen bilden zurückgesetzte Eingangsbereiche in den Erdgeschossen, Risalite* (bis zu 0,3 m Tiefe) und Erker** (bis zu 0,9m Tiefe) in den Obergeschossen.

§ 4 Gestaltung und Abmessung des Baukörpers

- (1) Bei Umbauten von Gebäuden ist die Baukörperhöhe beizubehalten. Abweichungen von bis zu 1 m sind möglich, wenn sich das Erscheinungsbild der Dachlandschaft damit nicht wesentlich verändert und Maßstabsbrüche vermieden werden.
- (2) Bei Lückenschließungen und Neubauten haben sich die Gebäudehöhen an der angrenzenden Bausubstanz zu orientieren bzw. im Fall von dort vorhandenen Höhensprüngen zwischen beiden Höhen zu vermitteln.
- (3) Die zulässige höchste Gebäudehöhe bei Neu- und Umbauten beträgt 15,20 m. Ausnahmen sind zur Abminderung krasser Höhenversprünge in den Übergangsbereichen möglich.
- (4) Der Abstand des Traufgesimses zum Fenstersturz des darunter liegenden Geschosses darf nicht mehr als 1,00 m und bei den einfachen Gebäuden mit Satteldach nicht mehr als 0,60 m betragen. Höhere Kniestöcke*** sind ausnahmsweise möglich wenn die Fläche zwischen Traufgesims und Fenstersturz mit Schmuckelementen (z.B. Gesimse, Verdachungen, Rahmungen) gegliedert wird.

- (5) Die Traufhöhen benachbarter Gebäude oder Gebäudeabschnitte dürfen höchstens 2 m voneinander abweichen. Ausnahmen sind möglich in Bereichen mit wechselnder Geschosszahl.

*Risalit = vor die Flucht des Hauptbaukörpers vorspringender Bauteil der durch alle Geschosse reicht, oft zur Eingangsbetonung eingesetzt.

** Erker = Geschlossener Vorbau an der Fassade, der in einem oder mehreren oberen Geschossen aus-kragt.

***Kniestock = (auch Drempel) = niedrige (etwa kniehoh) Wand über der obersten Geschossdecke

§ 5 Fassadengliederung, und Gestaltungselemente

- (1) Bei Neubauten über mehrere Parzellen sind die Fassaden gebäudeabschnittsweise zu gestalten. Dies gilt für die Fassadengliederung, die Gestaltungselemente und auch für die in § 12 geregelten Dächer.
- (2) Fenster eines Gebäudes sind in der Geschossebene mit gleichen Sturz- und Brüstungshöhen auszubilden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn historisch nachweislich Abweichungen vorhanden waren.
- (3) Bei Neu- oder Umbauten sind Gebäudesockel an der Fassade sichtbar zu machen. Sie können plastisch vor die Fassade treten oder auch bündig mit der Fassadenoberfläche abschließen. Sie sind dann aber farblich abzusetzen.
Die Sockel sind mindestens 30 cm über dem Gehwegniveau zu führen. Bezugspunkt ist die Mitte der Gebäudefront an der Straße.
- (4) An den Fassaden muss der vertikale Lastenabtrag über alle Geschosse bis zum Sockelbereich nachvollziehbar ablesbar sein.
- (5) Falls bei Fassadenerneuerungen der Erhalt der vorhandenen Gestaltungs- und Gliederungselemente nicht möglich ist, sind entsprechende Elemente wieder anzubringen.
- (6) Die Fassadengliederung von Neubauten hat sich an der plastischen Gliederung der Fassade des Vorgängerbaus zu orientieren. Gliedernde Elemente sind auch in geeigneter moderner Interpretation möglich.
- (7) Die grobplastischen Elemente Loggien, Balkone, Erker, Risalite u.ä. sind an städtebaulich besonders begründeten Standorten zulässig.

§ 6 Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung

- (1) Die Außenwände baulicher Anlagen sind, mit Ausnahme der Gebäude mit Sichtmauerwerk/Klinkerfassaden, zu putzen. Glattputz sowie feinstrukturierter (bis max. 3 mm Körnung) richtungslos verriebener Putz sind zulässig. Bei entsprechendem historischen Vorbild ist Rustikaputz* oder strukturierter Putz als Ausnahme zulässig.
- (2) Wandverkleidungen, mit Ausnahme von Natursteinverkleidungen, Sicht- und Verblendmauerwerk aus Klinkern oder Ziegeln, sind unzulässig.

- (3) Giebelverglasungen sowie der Einsatz von Glasbausteinen, Glänzender oder Spiegelnder Materialien und ähnliche Fassadenelemente sind nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Putzgliederungen oder Strukturierungen, wie z.B. Quaderputz*, sind bei Umbauten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Der Bauornamentik zuzurechnenden Elemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen, Verdachungen, Sohlbänke usw. können aus Stuckputz, Naturstein oder leichten mineralischen Materialien bestehen.
- (6) Sockel sind zu verputzen, es sind Körnungen bis 8 mm zulässig, Buntsteinputze oder Kunstharzbeschichtungen sind unzulässig. Zulässig sind auch Natursteinverkleidungen (nicht poliert) oder die Ausführung mit Sichtmauerwerk/Klinker.

§ 7 Farbgebung

- (1) Für die Farbigkeit der Hauptwandflächen sind helle und gedeckte Farben aus den Bereichen gelb, beige, braun, rot, braunrot, grün und warmes grau in Hellbezugswerten von 30 - 60 zu verwenden. Ausnahmen sind bei Kombinationen mit Klinker/Sichtziegel- oder Natursteinflächen möglich. Architekturdetails können in Abstimmung der Hauptputzfarbe einen Anstrich mit einer Farbe mit einem Hellbezugswert von bis zu 80 erhalten. Die Differenz des Hellbezugswertes in Bezug zur Fassade darf nicht mehr als 20 betragen.
Die Farbe der Gliederungselemente ist aus dem Grundton der Fassade abzuleiten. Als Untergrenze für Sockelbereiche ist ein Hellbezugswert von bis zu 20 zulässig. Die Differenz des Hellbezugswertes in Bezug zur Fassade darf nicht mehr als 20 betragen.
- (2) Bei den Farbgebungen an Neubauten, nach Umbauten und bei der Instandsetzung vorhandener Gebäude ist Rücksicht zu nehmen auf die Gesamtwirkung der Straßen- und Platzräume und dessen Lichtverhältnisse, dominierende Gebäude und Nachbarhäuser sowie auf einzelne Architekturteile. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.
Unzulässig sind Fassadenfarben die glänzende Oberflächen ergeben, weiß, Schwarz sowie die Signalfarben:
 - RAL 1026 (Leuchtgelb)
 - RAL 2005 (leuchtorange)
 - RAL 2007 (Leuchthellorange)
 - RAL 3024 (Leuchtrot)
 - RAL 3026 (Leuchthellrot)
 - RAL 4003 (Erikaviolett).
- (3) Erd- und Obergeschosszonen sowie Gebäudevorder- und Seitenflächen sind farblich als Einheit zu gestalten. Die Überbetonung einzelner Gliederungselemente ist unzulässig. Benachbarte Gebäudefassaden bzw. Gebäudeabschnitte bei parzellenübergreifender Neubebauung dürfen nicht im gleichen Farbton geputzt oder gestrichen werden.

- (4) Hölzerne Fassadenteile mit Ausnahme von Fenstern, Türen und Toren, sind deckend zu streichen. Dabei ist auf die Fassadenfarbigkeit Bezug zu nehmen.
- (5) Die Fensterfarbe ist auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen. Schwarz, sowie die unter (1) benannten Signalfarben sind unzulässig.
- (6) In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass Proben des Außenputzes bzw. des Anstriches in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand angebracht werden.
- (7) Ausnahmen sind möglich wenn sie der bauzeitlich üblichen Farbigkeit entsprechen und sich in das Gesamtbild des Straßenraumes einordnen.

* Rustikaputz = Quaderputz = Geputzte Oberfläche mit plastisch eingearbeiteter Fugenstruktur, Mauerwerk aus Natursteinquadern nachahmend.

§ 8 Öffnungen

- (1) Bei Neu- und Umbauten hat der Anteil an geschlossener Fassadenfläche gegenüber der Summe der Öffnungsflächen in der Hauptgeschäftsstraße mindestens 55 % zu betragen. Außerhalb des Hauptgeschäftsbereiches sind mindestens 65 % geschlossene Wandfläche erforderlich.
- (2) Bei Neubauten hat sich die Anzahl und die Größe von Wandöffnungen sowie deren Anordnung an vorhandenen Fassaden ähnlicher Parzellenbreite zu orientieren. Bandfassaden* sind unzulässig. Zwischen paarweise angeordneten Fenstern ist ein Pfeiler von mind. 0,24 m Breite auszubilden. Von der äußeren seitlichen Fensterlaibung zur Gebäudekante dürfen 0,70 m nicht unterschritten werden. Ausnahmen sind bei Erdgeschossen mit Schaufenstern möglich.
- (3) Das Gestaltungsprinzip, Fenster- und Türöffnungen durch Umrahmungen gegenüber der Wandfläche hervorzuheben, ist anzuwenden. Äußere Laibungstiefen bei Fenstern haben zwischen 10 - 15 cm zu liegen. Sohlbänke sind mindestens in 7 cm Dicke verputzt auszuführen. Eine handwerklich gearbeitete Blechabdeckung für Sohlbänke, oder vorgefertigte Profile aus Stuckputz oder ähnlich wirkenden Materialien, die eine Ansichtsfläche (Höhe) von mind. 7 cm bilden, sind gestattet.
- (4) Fensteröffnungen sind hochrechteckig (stehendes Fensterformat) auszubilden. Die im Bestand vorhanden Bogenförmig ausgebildeten oberen Fensterabschlüsse sind als besonders Gestaltungselement der Fassaden zu erhalten und bei der Fenstererneuerung besonders zu beachten. Bei Neubauten im östlichen Teil des Satzungsgebietes (zwischen Durchbruch und Bärplatz) können ausnahmsweise auch quadratische Öffnungen ausgebildet werden.

*Bandfassade = Fassade mit einer Reihung mehrerer unmittelbar nebeneinander liegender Fenster

- (5) Die Höhe von Türöffnungen für Tordurch - bzw. Einfahrten muss mindestens der Höhenlage der Unterkante des Sturzes der Erdgeschossfenster entsprechen.
- (6) Schaufensteröffnungen dürfen nicht flacher als $b : h = 1 : 0,7$ proportioniert sein.

§ 9 Fenster, Türen und Tore

- (1) Vorhandene ortsbildtypische Fenster und ihre Teilungen sind zu erhalten, falls sie aufgrund ihres Erhaltungszustandes nicht zu erhalten sind, sind sie nachzubauen.
Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, dabei sind Unterteilungen vorzusehen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen

- (2) Bei Neubauten oder Umbauten an Gebäuden die keine ortsbildtypischen Fenster aufweisen gilt:

- für lichte Fensteröffnungen über 0,85 x 1,2 m sind mehrflügelige Fenstertypen funktions-, material- und konstruktionsgerecht ausgeführt
Zulässig
- für lichte Fensteröffnungen unter 0,85 m x 1,20 m sind einflügelige Fenstertypen mit glasteilenden Kämpfer*- und Setzholz**attrappen zulässig.
Ausnahmsweise kann die Attrappe aufgesetzt als Wiener Sprosse ausgebildet werden. Weicht nur eine Ausdehnung vom Mindestmaß ab, so kann in dieser Richtung auf die konstruktive Teilung verzichtet werden.
- Fenster mit liegendem Format in Schleppgauben können einflügelig mit glasteilenden Setzholzattrappen, ausgeführt werden.
- Bei lichten Öffnungen unter 0,6 x 0,8 m kann die Glasfläche durch je eine Längs- und Quersprosse von bis zu 36 mm Breite gegliedert (glasteilend oder aufgesetzt als Wiener Sprosse*) oder ausnahmsweise auf eine Gliederung verzichtet werden.

Andere Ausbildungen sind ausnahmsweise möglich, wenn sie nachweislich aus dem historischen Erscheinungsbild des Gebäudes bzw. des Vorgängerbaus abgeleitet sind.

- (3) Rahmen und Sprossen sind in Anlehnung an die überlieferten Vorbilder zu dimensionieren und zu profilieren.
Sprossen dürfen nicht im Scheibenzwischenraum oder innen liegen und aus Metall bestehen. Sie sind als glasteilende oder Wiener Sprossen*** 2 - 4 cm breit auszuführen. Wasserschenkel sind auszubilden.

* Kämpfer = Querholz zur Teilung eines Fensters
** Setzholz = senkrecht Holz zur Fensterteilung
*** Wiener Sprosse = aufgesetzte Sprosse mit Steg im Scheibenzwischenraum

- (4) Fenster sind bevorzugt in Holz auszuführen. Die Anwendung von Kunststoff setzt voraus, dass diese Fenster den Holzfenstern entsprechende Dimensionen und gleiche Oberflächenwirkung der Konstruktionsteile aufweisen.
- (5) Schaufenster sind in Bezug auf die Gesamtstruktur der Fassade auszubilden. Zulässig sind stehend rechteckige bis quadratische Formate. Bandartig ausgebildete Schaufensterzonen mit liegenden Fensterformaten sind, soweit sie bei Gebäuden im Bestand nicht Teil des ursprünglichen Entwurfs sind, durch Pfeiler in stehend rechteckige bis quadratische Fensterabschnitte zu unterteilen. Ausnahmsweise kann die Unterteilung durch Glasteilende Sprossen erfolgen, deren Stärke im Verhältnis zur Rahmenstärke des Schaufensters festzulegen ist.
- (6) Türen und Tore in vorhandenen Öffnungen sind unter Berücksichtigung historischer Vorbilder als Holzkonstruktion, bei Toren mindestens zweiflügelig auszuführen. Türen können ausnahmsweise aus anderen Materialien sein, wenn Erscheinungsbild, Oberflächenwirkung und Dimensionierung den historischen Vorbildern entsprechen.
- (7) Farblich getönte Fensterscheiben, gewölbte oder stark strukturierte Fenster- und Türverglasungen sind unzulässig.

§ 10 Besondere Bauteile

(1) Hauseingangstreppe sind aus Sandstein oder anderen ungeschliffenem farblich adäquaten Steinmaterial herzustellen, in einem grauen oder gelben Farbton. Auch Blockstufen aus unpoliertem Betonwerkstein/Terrazzo sind möglich.

(2) Markisen sind an den Erdgeschossen der Gebäude mit Ladennutzung in Zusammenhang mit den Schaufensteranlagen zulässig. Sie sind als bewegliche Rollmarkisen mit textiler Bespannung bis zur Auskragung von 1,50 m zulässig. Sie dürfen die Breite eines Schaufensters bzw. Einganges nicht überschreiten.

Die Farben der Markisen und ihrer Bespannung sind auf die Fassadenfarbe abzustimmen, grelle Farbtöne und glänzende Materialien sowie die nach folgend benannten Leuchtfarben sind unzulässig.

- RAL 1026 (Leuchtgelb)
- RAL 2005 (Leuchtorange)
- RAL 2007 (Leuchthellorange)
- RAL 3024 (Leuchttrot)
- RAL 3026 (Leuchthellrot)
- RAL 4003 (Erikaviolett).

(3) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht aus der Fassadenfläche ragen und/oder die Höhe und Form der Fensteröffnung nicht beeinträchtigen. Die Führungen dürfen nicht mehr als 1 cm aus der Laibung kragen, sie dürfen sich farblich nicht von der Fassade abheben.

- (4) Haus- und Zeitungsbriefkästen sind in die Gebäudefassade, Haustür- oder Torlaibung so einzubauen, dass sie nicht wesentlich vorstehen, die Gliederung und Farbigkeit der Fassade nicht beeinträchtigen und Ornamente bzw. Schmuckelemente an der Fassade oder Haustür nicht entfernt werden müssen.

§ 11 Dachgestalt

- (1) Bestehende Dachformen und Dachneigungen sind grundsätzlich beizubehalten.
- (2) Der Dachüberstand an der Traufe hat 30 cm nicht zu überschreiten. Bei Umbauten ist der bisherige Traufüberstand beizubehalten, bei Neubauten ist der Überstand der unmittelbar benachbarten Gebäude einzuhalten. Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig, ein Traufkasten ist auszubilden.
- (3) Der Dachüberstand am Ortgang hat 15 cm nicht zu überschreiten. Ortgangformziegel und sichtbare Pfettenköpfe sind unzulässig

§ 12 Dacheindeckung

- (1) Die Dachflächen der Steildächer sind mit Biberschwanzziegeln in rötlichen, rötlichbräunlichen bis bräunlichen Farbtönen einzudecken. Glasierte Ziegel oder Dachsteine sind unzulässig.
- (2) Die steilgeneigten Dachflächen der Berliner Dächer und der Mansarddächer sind mit Schiefer oder schieferähnlichen Schindeln oder mit Metall einzudecken.
- (3) Dachgauben sind mit dem Material des Hauptdaches oder mit Metall zu decken.

§ 13 Dachaufbauten und Dachöffnungen

- (1) Dachaufbauten und Dachöffnungen sind nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung an den Bestand des umliegenden Bereiches auszurichten. Ihre Lage muss auf die Fassadengliederung Bezug nehmen. Betonende Elemente, die sich aus der Fassadengliederung ableiten, können aufgenommen werden. Die Größe von Fensteröffnungen in Dachgauben muss geringer sein, als die der anderen Fenster des Hauses.
- (2) Dachgauben sind auf den Gebäuden:
Schalaunische Straße 8 - 11 (zur Schalaunischen Straße) unzulässig.
- (3) Auf Gebäuden mit einer Parzellenbreite bis zu 10 m dürfen höchstens zwei Gauben aufgebracht werden.

- (4) Dachgauben sind als Schlepp(dach)gauben oder Satteldachgauben (Giebelgauben) auch mit bogenförmigen Bedachungen zulässig. Die Breite von Gauben darf höchstens 1,8 m und zusammen höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge betragen. Die Ansichtsfläche einer Gaube darf nicht größer als 2,5 m² sein.
- (5) Der Abstand von Gauben zur Traufe darf, auf der Oberfläche der Dachhaut gemessen, 0,8 m nicht unterschreiten. Die Traufkante der Gaube darf höchstens 1,50 m über der Hauptdachfläche liegen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Dachgauben notwendige Rettungswege sind.
- (6) Der Abstand zwischen Dachgauben sowie von der Giebelkante des Gebäudes zur Gaube muss mindestens 1,50 m betragen.
- (7) Stehende Gauben und Schleppgauben sollen eine Dachneigung von mindestens 30° haben, jedoch nicht steiler als das Hauptdach sein. Dachüberstände an der Traufe von Gauben dürfen höchstens 0,30 m, am Ortgang höchstens 0,15 m betragen. Ortgangformziegel und sichtbare Balkenköpfe an Ortgang und Traufe sind unzulässig.
- (8) Die senkrechten Außenflächen sind zu verputzen, mit Faserzementplatten (keine Schindeln) bzw. mit Holz zu verschalen. Putz-, Platten bzw. Holzoberflächen sind in der Farbe der Fassade des Gebäudes zu gestalten. Ausnahmsweise ist auch Metall zulässig. Bei Dächern die mit Schiefer oder schieferähnlichem Material gedeckt sind, ist die Verkleidung der Gaube mit Schiefer o.ä. Material ebenfalls zulässig.
- (9) Dacheinschnitte und Dacherker sind unzulässig. Dachflächenfenster sind als Ausnahme zulässig wenn eine Gaube nicht eingebaut werden kann oder zur Verringerung der Anzahl von Dachgauben.
- (10) Die Breite der Dachgauben und Dachflächenfenster eines Gebäudes darf insgesamt nicht mehr als 1/3 der Firstlänge betragen. Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind an städtebaulich exponierten Standorten zulässig
- (11) Gemauerte Kamine sind in unverputztem Klinkermauerwerk auszuführen. Bei Verwendung von Fertigteilkaminen sind sie mit einem Anstrich im Klinkerfarbton zu versehen oder ausnahmsweise in der Fassadenfarbe zu gestalten. Verkleidungen mit Schiefer oder anderen Schindeln sind unzulässig.
- (12) Vom Straßenraum sichtbare Antennen und Satellitenempfangsanlagen sowie Sonnenkollektoren sind unzulässig.

§ 14 Abweichungen

Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die Gemeinde. Sie sind in begründeten Ausnahmefällen und soweit sie in den einzelnen §§ der Satzung vorgesehen sind möglich.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt:
wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 1-14 dieser Satzung durchführt oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 16 Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist für alle baulichen Maßnahmen, für welche diese Satzung Regelungen trifft, und die nach § 60 der BauO LSA verfahrensfrei sind, eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich.
Für alle übrigen baulichen Maßnahmen ist keine Genehmigung nach dieser Satzung, sondern eine Baugenehmigung nach § 71 der BauO LSA erforderlich, die auch die Prüfung nach den Vorschriften dieser Satzung umfasst.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Satzungsbeschuß 05/StR11/008, Amtsblatt 1/2006 vom 27.01.2006
(1.Änderung 2015/StR/07/003, Amtsblatt 7/2015 vom 31.07.2015)
(2.Änderung 2019/StR/31/004, Amtsblatt 6/2019 vom 28.06.2019)

Köthen, den

Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

